

FO\_10\_003

## Satzungsänderungsantrag

Antragsteller		Mitgliedsnummer	
Kontakt		Datum	19.09.2024
Paragraf	Finanzordnung § 10 Staatliche Teilfinanzierung		
Gegenstand / Thema	Vorschlag zur Schaffung eines Ausschusses „Parteienfinanzierung“ mit der Aufgabe zur Regelung der Verteilung der Gelder aus der staatlichen Parteienfinanzierung		
abstimmungsfähiger Wortlaut	Der Paragraph § 10 wird erweitert um den Absatz 2 - 4.		
Begründung	<p>Der aktuelle Passus wurde geschrieben, bevor überhaupt bekannt wurde, ob und in welcher Höhe der Partei Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung zufließen würden. Inzwischen sind Bescheide ergangen, die jeweils den jährlichen Gesamtbetrag der staatlichen Förderung ausweisen und Abschläge für das Folgejahr definieren.</p> <p>Die Entscheidung über die Verteilung der Geldmittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung soll auf eine breite Basis innerhalb der Partei gestellt werden. Deshalb soll die Entscheidung nicht allein beim Bundesvorstand oder bei den Landesvorständen liegen, sondern ein Ausschuss geschaffen werden, der mehrere Gliederungen der Partei abbildet aber auch einzelnen Mitgliedern der Partei eine Mitarbeit ermöglicht.</p>		

## Satzungsvergleich

ALT	NEU
<p>(1) Die Partei hat das Ziel, sich überwiegend durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zu finanzieren. Einnahmenerzielung durch Vermögensverwaltung und unternehmerische Tätigkeit, die sich an den Grundsätzen des ehrbaren Kaufmanns orientiert, ist erlaubt. Gleichwohl beantragen die Schatzmeister jährlich die für die Gliederungen vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel auf Bundes- und Landesebene.</p>	<p>(1) Die Partei hat das Ziel, sich überwiegend durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zu finanzieren. Einnahmenerzielung durch Vermögensverwaltung und unternehmerische Tätigkeit, die sich an den Grundsätzen des ehrbaren Kaufmanns orientiert, ist erlaubt. Gleichwohl beantragen die Schatzmeister jährlich die für die Gliederungen vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel auf Bundes- und Landesebene.</p> <p>(2) Durch die regelmäßige Teilnahme an Wahlen im Bund, in den Ländern und in den Kommunen sowie durch die Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichtes beim Präsidenten des Deutschen Bundestages erfüllt die Partei die Voraussetzungen für die Beantragung einer staatlichen Teilfinanzierung bei der Bundestagsverwaltung.</p> <p>(3) Den Antrag auf Staatliche Teilfinanzierung stellt der Bundesschatzmeister bei der zuständigen Stelle der Bundestagsverwaltung.</p> <p>(4) Über die Verteilung der Gelder aus der staatlichen Parteienfinanzierung auf Bundesebene soll ein Ausschuss „Parteienfinanzierung“, kurz (PaFin), mit 2/3 Mehrheit, im Range eines Parteitagsbeschlusses verbindlich entscheiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Auftrag ist beschränkt auf die Kalenderjahre 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024.</li> <li>• Der Bundesschatzmeisters behält ein Vetorecht für den Fall, dass gesetzlich verordnete Zahlungen nicht über den Verteilungsvorschlag gedeckt sind oder anderweitige Zahlungen dem wieder sprechen.</li> <li>• Die Gruppe kann über die Kalenderjahre einzeln entscheiden.</li> </ul>

#### Zusammensetzung der beschlussberechtigten Gruppe:

- 2 Mitglieder des BuVo
- der Bundesschatzmeister
- je ein Mitglied aus den Landesvorständen (ggf. Losverfahren)
- je ein Mitglied aus den Bezirks-/Kreis-/Stadtvorständen je Bundesland (ggf. Losverfahren)
- je ein Mitglied aus den Bezirks-/Kreis-/Stadtverbänden je Bundesland (ggf. Losverfahren)

Hierbei ist sicherzustellen dass je Landesverband mindestens ein amtierender Schatzmeister maximal zwei je Landesverband in der Gruppe enthalten ist.

Das bedeutet, je Bundesland sind 3 Personen und bis zu 3 Vertreter zu nominieren.

1 Landesvorstandsmitglied

1 Bezirks-oder Kreis-oder Stadtvorstandsmitglied

1 Mitglied eines Bezirks oder -/Kreis-oder /Stadtverbände

Die Gruppe muss zu mindestens 2/3 durch gewählte Vertreter (im Sinne des §12 PartG) bestehen.

Dies gilt auch im Rahmen von eventuellen Vertretungs- oder Nachrücker Regelungen.

Die Gruppe hat sich eine GO zu geben. Die GO ist mindestens vier Wochen vor einer Beschlussfassung an geeigneter Stelle parteiweit zu veröffentlichen.

Beschließende Sitzungen müssen, direkt beschlussvorbereitende Sitzungen sollen parteiöffentlich im Bundeszoom abgehalten werden.

Regelungen zum Ablauf wie Rederechte und Redezeiten sind in der zu veröffentlichenden GO zu nennen.

Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit sind die Anwesenheit von 50 % der Teilnehmer der beschlussberechtigten Gruppe

Bewerbungen für das Losverfahren der Mitglieder als Beauftragten der Bezirks-/Kreis-/Stadtverbänden, als Beauftragten der Bezirks-/Kreis-/Stadtvorständen und der LV-Beauftragten werden ausschließlich über die jeweiligen Gliederungen eingereicht. Ist eine Gliederung aktuell nicht arbeitsfähig ist die nächsthöhere Gliederung zuständig. Das Verfahren für das Losverfahren läuft 6 Wochen ab Parteitagsbeschluss. Der BuVo wird beauftragt das Losverfahren in einer transparenten Weise durchzuführen.

Kommt dieses Ausschuss „Parteienfinanzierung“ nicht innerhalb von 12 Monaten zu einem umsetzbaren Ergebnis, wird er geschlossen.